

Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Thema: **IT-Sicherheit von Strom- und Gasnetzen in Sachsen**

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag bis zum 30.06.2017 zu berichten,

1. wie der Freistaat als zuständige Aufsichtsbehörde für kleine Netzbetreiber (§ 54 Abs. 2 EnWG) für die Umsetzung der Anforderungen des IT-Sicherheitskataloges der Bundesnetzagentur (BNetzA) nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) sorgt,
2. wie viele sächsische Netzbetreiber den Katalog bisher umgesetzt haben und wie viele nicht,
3. wann die vollständige Umsetzung in Sachsens Netzen erreicht sein wird und
4. welche sicherheitsrelevanten Informationen bisher von sächsischen Netzbetreibern und Betreibern von Energieanlagen an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) gemeldet wurden.

Dresden, den 8. Februar 2017

b.w.

i.V.



Volkmar Zschocke, MdL
und Fraktion

Begründung:

Die Energieversorgung ist ein zentraler Bereich Kritischer Infrastrukturen gemäß § 2 Abs. 10 BSI-Gesetz i.V.m. BSI-Kritisverordnung, der sich im Fall von Ausfällen oder Störungen extrem und unmittelbar auf Staat, Wirtschaft und Gesellschaft auswirkt.

Fällt etwa die Stromversorgung in einer Region aus, sind nahezu alle privaten Endkunden ohne Licht, Telefon und Internet. Aber auch Mobilfunkmasten und Rundfunksender können betroffen sein. Sind keine Notstromaggregate vorhanden oder ist der Treibstoff aufgebraucht, können Unternehmen, Wasserwerke, und öffentliche Einrichtungen nicht mehr oder nur noch sehr eingeschränkt arbeiten.

Mit Inkrafttreten des IT-Sicherheitsgesetzes im Juli 2015 sollten deshalb Sicherheitsstandards eingeführt werden, um die Risiken zu reduzieren. Zugleich sind verschiedene Meldepflichten für Betreiber kritischer Infrastrukturen eingeführt worden, um Angriffe schnell zu erkennen und Lücken zu schließen. Seitdem gibt das BSI auch einen Sicherheitsbericht mit den gemeldeten Attacken und entsprechenden Empfehlungen heraus.

Demnach wurden zum Beispiel im letzten Jahr in einer kerntechnischen Anlage im Rahmen einer Routinerevision zwei Schadprogramme auf USB-Datenträgern und einem Computer zur Steuerungsvisualisierung entdeckt.

Die gemäß § 54 Abs. 2 EnWG zuständigen Aufsichtsbehörden für Energieversorgungsnetze unter 100.000 Anschlüssen sind die Landesregulierungsbehörden. Seit November 2012 ist die sächsische Landesregulierungsbehörde beim Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr zuständig. Diese Landesaufsicht wird deshalb von Netzbetreibern und dem BSI mit sicherheitsrelevanten Informationen versorgt. Mit dem 2015 eingeführten § 11 Abs. 1 b EnWG werden erstmals Betreiber von sonstigen Energieanlagen in die gesetzlichen Pflichten einbezogen. Der § 11 Abs. 1 c EnWG enthält eine neue Meldepflicht bei erheblichen Störungen, die zu einem Ausfall oder einer Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit des Energieversorgungsnetzes oder der betreffenden Energieanlage führen können oder bereits geführt haben. Mit der Gesetzesänderung wurde auch der IT-Sicherheitskatalog der BNetzA zum Mindeststandard, der verpflichtend von allen Strom- und Gasnetzbetreibern umzusetzen ist. Kernforderung des von der BNetzA am 12.08.2015 auf ihrer Internetseite veröffentlichten IT-Sicherheitskatalogs ist die Einführung eines Informationssicherheitsmanagementsystems gemäß DIN ISO/IEC 27001 sowie dessen Zertifizierung durch eine unabhängige hierfür zugelassene Stelle. Die Pflicht zur Zertifizierung betrifft alle zentralen und dezentralen Anwendungen, Systeme und Komponenten, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendig sind. Enthalten sind zumindest alle TK- und EDV-Systeme des Netzbetreibers, welche direkt Teil der Netzsteuerung sind. Daneben sind auch TK- und EDV-Systeme im Netz betroffen, die selbst zwar nicht direkt Teil der Netzsteuerung sind, deren Ausfall jedoch die Sicherheit des Netzbetriebs gefährden könnte.